OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602367/2/JS

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. O U, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.12.2017, GZ: VerkR96-10053-2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die verhängte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 25.7.2017 folgende Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) vor:

Tatort:	Gemeinde Gmunden, [redacted] - Amtsgebäude , Linkskurve Höhe Gasthaus "[redacted]"
Tatzeit:	24.07.2017-10.06.2017
Fahrzeug:	PKW , GM-[redacted]

1. Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06.07.2017 als ZulassungsbesitzerIn aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen GM-[redacted] am 10.06.2017 um 14.40 Uhr - 14.45 Uhr in Scharnstein auf der B 120 gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 101 Stunden) verhängt.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob (ausschließlich) gegen die Höhe der verhängten Strafe Einspruch und beantragte, das Strafverfahren mit einer Ermahnung abzuschließen.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 19.12.2017 gab die belangte Behörde dem Einspruch keine Folge und bestätigte die mit der Strafverfügung verhängte Strafe. Weiters wurde er zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 20 Euro, das sind 10 % der verhängten Strafe, verpflichtet.

1.4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 11.1.2018, die er wie folgt begründete:

1) Zutreffend und richtig ist, dass der Beschwerdeführer keine Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG erteilt hat. Dies war dem Beschwerdeführer deshalb nicht möglich, weil er keine geeigneten Aufzeichnungen darüber führt, wer sein Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt gelenkt hat.

Die Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG ist ein Ungehorsamsdelikt.

Aus den im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Lichtbildern ergibt sich, dass der gegen den Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, er habe an einem Straßenabschnitt überholt, in welchem sich eine einsehbare Linkskurve befindet, unzutreffend ist.

2) Zutreffend ist ebenfalls, dass sich die verhängte Strafe im unteren Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens befindet.

Wenn man jedoch berücksichtigt, dass de facto keine Übertretung begangen wurde, erscheint eine bei weitem geringere Strafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung schuldangemessen.

Der Beschwerdeführer beantragte die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe und verzichtete im Ergebnis auf eine mündliche Verhandlung, da der Sachverhalt aus der Aktenlage ohnedies klar ersichtlich sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer teilte der belangten Behörde ungeachtet einer Aufforderung vom 6.7.2017 nicht mit, wer den auf ihn zugelassenen Personenkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen GM-... am 10.6.2017 um 14.40-14.45 Uhr im näher bezeichneten Gemeindebereich von x gelenkt hat. Er teilte der belangten Behörde lediglich mit, dass er das Fahrzeug nicht selbst gelenkt habe und es mehrere Personen gäbe, die das Fahrzeug benützen können.

2.2. Der Beschwerdeführer teilte der belangten Behörde weiters ungeachtet eines Ersuchens vom 19.10.2017 keine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse mit. Das Vorstrafenregister des Beschwerdeführers weist zwei ungetilgte Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (§ 20 Abs. 2 StVO bzw. § 76a Abs. 1 StVO) auf.

3. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus welchem sich die Feststellungen, wie auch vom Beschwerdeführer selbst dargestellt, zwanglos ergeben. Der Beschwerdeführer hat die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG in seinem Einspruch nicht angefochten und in der Beschwerde auch zugestanden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 bis 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat grundsätzlich der Zulassungsbesitzer zu erteilen. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft nicht ohne entsprechende Aufzeichnungen gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Dieser Bestimmung liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt und in der Folge auch verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141; VwGH 31.8.2016, Ra 2014/17/0032), wobei die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten ist (vgl. VwGH 26.11.1999, 97/02/0490; VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0069).

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend. § 103 Abs. 2 KFG stellt dabei ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Erteilung einer unrichtigen Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Der Beschwerdeführer hat in seinem Einspruch gemäß § 49 Abs. 2 dritter Satz VStG ausdrücklich nur das Ausmaß der mit der Strafverfügung verhängten Strafe angefochten. Damit wurde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der unangefochten gebliebene Schuldspruch der Strafverführung betreffend die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG, welche vom Beschwerdeführer in der Beschwerde auch zugestand wurde, rechtskräftig (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247).

4.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe eines Lenkers im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde wesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die Feststellung und Verfolgung des verantwortlichen Lenkers jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen.

Zum Verschulden ist zumindest von einer bewussten Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, da er in Anbetracht der von ihm behaupteten größeren Personengruppe, die als Lenker des Fahrzeuges zum Vorfallszeitpunkt in Betracht käme, wissen musste, dass er ohne entsprechende Aufzeichnungen seiner gesetzlichen Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht gehörig nachkommen kann.

Im Rahmen der Strafzumessung ist im Hinblick auf die beiden ungetilgten Verwaltungsvorstrafen kein Milderungsgrund zu berücksichtigen. Auch Erschwernisgründe sind im Verfahren nicht hervor gekommen. Selbst wenn man mit der belangten Behörde (offenkundig irrtümlich) den Milderungsgrund der Unbescholtenheit heranziehen würde, ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro bei der von ihr - mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers - angenommenen Einkommenssituation von rund 1 600 Euro vom Landesverwaltungsgericht nicht zu beanstanden. Die verhängte Geldstrafe schöpft den Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG („Geldstrafe bis zu 5 000 Euro“) im Übrigen lediglich zu 4 % aus und bewegt sich damit ohnedies im untersten Bereich. Sie entspricht auch dem beträchtlichen Unrechtsgehalt der Tat. Auf eine Strafdrohung jener Verwaltungsübertretung, die Anlass für das Auskunftsverlangen nach § 103 Abs. 2 KFG war, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen der Strafzumessung nicht Rücksicht zu nehmen (vgl. VwGH 5.7.1996, 96/02/0075).

Hingegen erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Anbetracht der verhängten Geldstrafe in Höhe von 200 Euro und des Strafrahmens der Ersatzfreiheitsstrafe

nach § 134 Abs. 1 KFG („im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“) die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden noch als ausreichend, um den Beschwerdeführer und andere Zulassungsbesitzer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 101 Stunden war daher im Spruch des Erkenntnisses entsprechend herabzusetzen.
Da weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit noch das Verschulden des Beschwerdeführers als gering anzusehen sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

4.3. Durch die bloße Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe tritt keine Änderung des vom Beschwerdeführer zu tragenden Beitrages für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG von 20 Euro ein und ist daher im Hinblick auf die Bestätigung der Geldstrafe von 200 Euro nicht neu zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer aber keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde teilweise Folge zu geben war.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der verfahrensgegenständlichen Strafzumessung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack